

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011

Artikel I

Die bisherige Präambel wird durch folgende Passage ersetzt:

Auf Grund der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) § 3 Abs. 1 und § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180) und der §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 ff., ber. 04. Oktober 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S.822) i. V. m. § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) und gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis) vom 14.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2013

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 29.10.2015 für das Satzungsgebiet Altkreis folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011 beschlossen:

In § 3 (2) wird „Nutzung der vom Landkreis bekanntgegebenen Wertstoffhöfe“ ersetzt durch „Vorhaltung der vom Landkreis bekanntgegebenen Wertstoffhöfe“

In § 3 (2) wird die Auflistung ergänzt um:

„Annahme von Ast- und Strauchschnitt sowie Laub/Gras in haushaltsüblichen Mengen auf den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen und deren Entsorgung als Modellversuch entsprechend § 2 (4) Abfallwirtschaftssatzung Altkreis bis zur Ausschöpfung des kalkulatorischen Rahmens“

„Mobile Sammlung von Ast- und Strauchschnitt sowie Laub/Gras und deren Entsorgung als Modellversuch entsprechend § 2 (4) Abfallwirtschaftssatzung Altkreis bis zur Ausschöpfung des kalkulatorischen Rahmens“

In § 3 (2) wird die erste Leistung erst nach „Verwaltungskosten“ eingefügt und wie folgt neugefasst: „Konzeptionen und Studien/Modellversuche/Vorbereitung für künftige Entsorgungsstrukturen gemäß §§ 1, 2 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis“

In § 3 (2) wird in der siebten Leistung nach „Grünguterfassung“ „und – entsorgung“ eingefügt

Der bisherige § 3 (4) wird § 3 (4) (a)

§ 3 (4) (b) sowie (c) werden neu aufgenommen:

(b)

„Die Sondergebühr für den Modellversuch - Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen (Bioabfälle) im Bringesystem – enthält überwiegend die tonnagebezogenen Verwertungskosten.“

Bei Mehrmengen und nach Beendigung des Modellversuches werden folgende Sondergebühren erhoben:

bis 80 l (Sack bis 20 kg)	0,50 EUR
Anhängerladung, klein - bis 200 kg	3,00 EUR
Anhängerladung, groß - bis 300 kg	5,00 EUR
Kofferraumladung bis 100 kg	2,00 EUR

§ 4 (9) wird neu aufgenommen:

„Bei Abgabe von Speise- und Küchenabfällen auf den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen werden folgende Sondergebühren erhoben.“

bis 60 l	1,00 EUR
61 l bis 80 l	1,20 EUR
81 l bis 120 l	1,50 EUR
ab 121 l	analog o. g. Gebührensätze

In § 5 (2) wird der letzte Satz um „, sofern die Antragstellung entsprechend der Regelungen von § 7 (j) erfolgt.“ ergänzt

In § 5 (3) wird der letzte Satz nach „zur Verwertung“ ergänzt um „ auf den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen.“

§ 5 (3) wird ergänzt um „Sofern im Rahmen von Modellversuchen Sondergebühren erhoben werden, entstehen diese mit Inanspruchnahme der Leistung, also auch mit der Annahme zur Verwertung auf den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen.“

§ 6 (5) wird ergänzt um: „Sondergebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen im Holsystem entsprechend § 4 (7) dieser Satzung werden in einem Bescheid festgesetzt, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Inanspruchnahme der Leistung durch den Landkreis oder durch den vom Landkreis Beauftragten Dritten ergeht und sind in der Regel zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.“

Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung der Sondergebühr, wenn bei einer bestellten/beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall nicht bereitgestellt war.

Bei Selbstanlieferung auf den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen gemäß § 4 (6), (7), (8) und (9) wird die Sondergebühr per Bescheid durch den vom Landkreis beauftragten Dritten erhoben und ist sofort fällig.“

In § 7(e) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Antragstellung für Änderungen, Befreiungen und Ermäßigungen hat schriftlich bis 28.02. des laufenden Gebührenjahres zu erfolgen. Wenn der Grund der Antragstellung erst während des Jahres eintritt hat die Antragstellung umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 2 Monaten, nach Eintritt des Ereignisses unter Vorlage der entsprechenden gültigen Nachweise zu erfolgen.“

§ 7 (j) wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Antrag auf Gebührenminderung wird für das laufende Gebührenjahr nicht mehr berücksichtigt, wenn der Antrag nach dem 28.02. des Gebührenjahres bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle eingeht. Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Grund für die Antragstellung erst im Laufe des Gebührenjahres eintritt.

Danach werden Anträge auf Gebührenminderung nicht mehr für das laufende Gebührenjahr berücksichtigt, wenn diese Anträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ereigniseintritt in der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle eingehen.“

§ 9 wird unter Überschrift „Inkrafttreten“ wie folgt neu gefasst:

„Die 2. Satzung vom 29.10.2015 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) tritt für dieses Gebiet am 01.01.2016 in Kraft.“

Artikel II

„Die 2. Satzung vom 29.10.2015 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) tritt für dieses Gebiet am 01.01.2016 in Kraft.“

Plauen, den 03.11.2015

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

(Unterschrift liegt im Original vor.)

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.